



**Promotionsordnung  
der Fakultät für Medizin  
Promotion zum Doctor rerum medicinalium  
(Dr. rer. medic.)  
vom 30. April 1985**

in ihrer Neufassung vom 13.11.2008

Die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH hat aufgrund des § 73 Abs. 2 sowie des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in der jeweils gültigen Fassung folgende Promotionsordnung erlassen.

## **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsverfahren
  - 1. Gremien und Funktionsträger
  - 2. Ablauf des Promotionsprozesses
    - 2.1 Zulassung als Promovend/Promovendin
    - 2.2 Erstellung der Dissertation
    - 2.3 Promotionsgesuch
    - 2.4 Beurteilung der Dissertation
    - 2.5 Mündliches Verfahren
    - 2.6 Die Disputation
- § 4 Beschluss über die Promotion
- § 5 Drucklegung der Dissertation
- § 6 Promotionsurkunde
- § 7 Ungültigkeit der Promotion
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Ehrenpromotion
- § 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Allgemeines**

Die Fakultät für Medizin der Universität Witten/Herdecke verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation den akademischen Grad eines Doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.). Für besondere wissenschaftliche Verdienste verleiht sie den akademischen Grad des Dr. rer. medic. h.c..

## **§ 2 Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird über Leistungen in einem zu benennenden Hauptfach und in 2 Nebenfächern, die sich aus dem Forschungsvorhaben des Promovenden/der Promovendin ergeben, erbracht. Das Hauptfach und ein Nebenfach müssen aus dem Bereich der Medizin oder angrenzender Fachgebiete oder aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaft oder der Pflegewissenschaft stammen. Das zweite Nebenfach ist aus einem Bereich zu wählen, der die spezifische Forschungsmethodologie unterstützt.

Das Hauptfach sollte durch einen Lehrstuhl oder eine Professur an der Universität Witten/Herdecke vertreten sein. –

## **§ 3 Promotionsverfahren**

Das Promotionsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Promotion und endet mit dem Beschluss über die Promotionsleistungen.

### **1. Gremien und Funktionsträger**

#### **1.1 Der Betreuer/die Betreuerin**

Der Betreuer/die Betreuerin ist unmittelbarer/unmittelbare Ansprechpartner/Ansprechpartnerin des Promovenden/der Promovendin im Promotionsverfahren. Er/Sie gewährleistet eine kontinuierliche Unterstützung des Promovenden/der Promovendin. Er/Sie ist habilitierter/habilitierte Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Professor/Professorin an der Universität Witten/Herdecke.

#### **1.2 Das Promotionskomitee**

Die Promotionskommission besteht aus je einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin des Hauptfaches und der Nebenfächer, wobei einer/eine der Betreuer/der Betreuerinnen des Promovenden/der Promovendin ist. 2 Mitglieder der Kommission müssen habilitierte Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Professoren/Professorinnen sein. Alle Mitglieder des Komitees müssen promoviert sein. Bei Bedarf kann die Kommission weitere Mitglieder kooptieren. Die Mitglieder des Promotionskomitees begleiten den Promovenden/die Promovendin im Verfahren.

- 1.3 Der Promotionsausschuss  
Der Dekan schlägt die Mitglieder für den Promotionsausschuss dem Fakultätsrat vor, der diese wählt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Dekan in ihren Aufgaben eingesetzt. Der Promotionsausschuss beschließt über die Zulassung zum Promotionsverfahren.
- 1.4 Die Administration des Promotionsverfahrens erfolgt über den Promotionsausschuss.

## **2. Ablauf des Promotionsprozesses**

### **2.1 Zulassung als Promovend/Promovendin**

- 2.1.1 Als Promovend/Promovendin kann zugelassen werden, wer lt. Immatrikulationsordnung mindestens 1 Semester an der Universität Witten/Herdecke immatrikuliert ist/war.
- 2.1.2 Als Promovend/Promovendin zugelassen werden kann, wer ein Diplom oder einen vergleichbaren Abschluß in einem naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Fach oder in einer künstlerischen Therapie an einer Universität oder Fachhochschule erworben hat. Ausgeschlossen sind Abschlüsse in Humanmedizin und Zahnmedizin.
- 2.1.3 Der Promovend/die Promovendin erarbeitet unter Anleitung des Betreuers/der Betreuerin das Promotionsthema, wählt anhand dessen beide Nebenfächer aus, macht einen Vorschlag zur Besetzung des Promotionskomitees und erstellt ein Exposé. Dieses Exposé beschreibt das Forschungsvorhaben (Forschungsfrage, -strategie, Methodik, erwartete Ergebnisse), das die Grundlage für die Verfassung der Dissertation darstellt.
- 2.1.4 Der Bewerber/die Bewerberin stellt bei dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Zulassung als Promovend/Promovendin. Beigefügt sein müssen, beglaubigte Kopien von bisher abgelegten Hochschulprüfungen, ein Lebenslauf, ein Vorschlag zur Besetzung des Promotionskomitees, das Exposé sowie die Benennung der Fächer. Im Falle von Prüfungen an ausländischen Hochschulen außerhalb der EU muss eine offizielle Äquivalenzbescheinigung vorgelegt werden. Im Falle früherer Promotionsanträge müssen die Zeitpunkte der Einreichung, die Fakultäten bzw. die Abteilungen der entsprechenden Hochschulen und Themen früherer Arbeiten angegeben werden.
- 2.1.5 Der Promotionsausschuss prüft, ob die formalen Voraussetzungen des Antrages erfüllt sind, beschließt über die Annahme des Antrages, setzt das Promotionskomitee ein und verleiht den Status als Promovend/in.

## **2.2. Erstellung der Dissertation**

Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie besteht in der Erstellung einer Dissertationsschrift. Sie muß einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem der in §2 genannten Fachgebieten liefern und den Nachweis erbringen, daß der Promovend/die Promovendin befähigt ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit einwandfreier Methodik unter wissenschaftlicher Anleitung zu bearbeiten und unter Berücksichtigung des Schrifttums verständlich darzustellen. Sie muß den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden.

Untersuchungen am Menschen müssen der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes entsprechen.

Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein. Teile der Dissertation dürfen bereits publiziert sein.

Die Möglichkeit zur kumulativen Dissertation ist gegeben. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Mindestvoraussetzungen sind 2 inhaltlich zusammengehörende Arbeiten, wobei es sich um 1 Erstautorschaft und 1 Zweitautorschaft handeln muss und die in Peer Reviewed Journals veröffentlicht worden sind.

## **2.3 Promotionsgesuch**

2.3.1 In Abstimmung mit dem Promotionskomitee reicht der Promovend/die Promovendin nach Fertigstellung der Dissertation beim Dekan der Fakultät ein schriftliches Gesuch ein. Dieses enthält:

- den Titel der Dissertation,
- Empfehlung des Promotionskomitees zum Abschluss des Promotionsverfahrens,
- eine aktualisierte Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
- Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen und abgelegte Prüfungen, die bei der Zulassung zur Promotion noch nicht nachgewiesen wurden.
- die Dissertation in 6-facher Ausfertigung,
- eine Versicherung, daß der Promotionsstudent/die Promotionsstudentin die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat, daß die Literatur, deren Ergebnisse in die Dissertation eingeflossen sind, vollständig angegeben und eine Erklärung, ob die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form bei einer anderen Abteilung bzw. entsprechenden Einrichtung einer Hochschule eingereicht wurde.

2.3.2 Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig, solange keine Ablehnung der Dissertation aufgrund von Nichterfüllung der in §2 geforderten selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt ist.

## **2.4 Beurteilung der Dissertation**

- 2.4.1. Der Promotionsausschuss stellt die formale Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesuches fest und beauftragt die Mitglieder des Promotionskomitees mit der Erstellung eines Gutachtens. Das Komitee schlägt einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin vor, der/die nicht Mitglied der Universität Witten/Herdecke sein sollte.
- 2.4.2 Die Dissertation liegt nach Eingang der beiden Gutachten vier Wochen im Dekanat der Fakultät für Medizin zur Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist hat jeder Hochschullehrer/ jede Hochschullehrerin der Universität Witten/Herdecke das Recht, sich gegenüber dem Dekan gutachterlich zu äußern.
- 2.4.3 Die Gutachten müssen eine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung sowie einen Vorschlag für das Prädikat enthalten. Folgende Prädikate kommen in Betracht:
- summa cum laude (mit Auszeichnung)
  - magna cum laude (sehr gut)
  - cum laude (gut)
  - rite (genügend).
- 2.4.4 Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation.

## **2.5 Mündliches Verfahren**

- 2.5.1 Das mündliche Verfahren kann frühestens eröffnet werden, wenn die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss erfolgt ist.
- 2.5.2 Nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss vereinbart der Promovend/die Promovendin den Termin für die Disputation.
- 2.5.3 Die Disputation ist universitätsöffentlich und findet nach Möglichkeit in Anwesenheit der Gutachter statt.
- 2.5.4 Die Disputation kann sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache gehalten werden.

## **2.6 Die Disputation**

- 2.6.1 Der Promovend/die Promovendin trägt innerhalb von 20 - 30 Minuten die Thesen seiner/ihrer Dissertation vor. Die unmittelbar anschließende Diskussion dient auch der Überprüfung der Kenntnisse in den drei gewählten fachlichen Schwerpunkten (gemäß §2). Den Vorsitz führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- 2.6.2 Die anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses beraten über die Annahme und fassen mit den anwesenden Gutachtern einen Beschluss über die Benotung. Die möglichen Prädikate entsprechen den unter §3 (2.4.3) genannten.

- 2.6.3 Werden die Leistungen des Promovenden/der Promovendin nicht mindestens als genügend beurteilt, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Im Falle der Ablehnung der Disputation vereinbart der Promovend/die Promovendin mit dem Promotionsausschuss einen Termin für eine Wiederholung der Prüfung. Wird die Disputation auch nach dieser Wiederholung nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.
- 2.6.4 Ist der Promovend/die Promovendin nicht erschienen oder hat er/sie die Prüfung abgebrochen, so gilt diese Promotionsleistung als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

#### **§ 4**

#### **Beschluss über die Promotion**

Sind die schriftliche und mündliche Promotionsleistung angenommen worden, wird auf der Grundlage der beiden Gutachten und der Benotung der mündlichen Leistungen ein Beschluss zum Prädikat durch den Fakultätsrat/Qualifikationsausschuß gefasst. Die möglichen Prädikate entsprechen den in § 3 (2.4.3) genannten. Die Gesamtnote wird arithmetisch errechnet und setzt sich zu gleichen Teilen aus den Benotungen der beiden Gutachten und der Benotung der Disputation zusammen.

#### **§ 5**

#### **Drucklegung der Dissertation**

1. Nach dem Beschluss über die Promotion hat der Promovend/die Promovendin die Dissertationsschrift im Laufe von einem Jahr auf seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen, nachdem er/sie ggfls. von dem Promotionsausschuss noch zusätzlich geforderte und genehmigte Änderungen vorgenommen hat. Zur Erteilung der Druckerlaubnis hat er/sie die druckfertige Arbeit dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen.
2. Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt durch
  - die Ablieferung von 1 Belegexemplar und die Ablieferung einer elektronischen Version oder
  - den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter der Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
  - die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
3. Für die Gestaltung des Titelblattes der Pflichtexemplare gilt das in der Anlage gegebene Muster. Der Dissertation ist am Schluss ein kurzer Lebenslauf beizufügen.
4. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation verlängern, wenn ein entsprechender Antrag rechtzeitig von dem Promovenden/ der Promovendin gestellt wird.

5. Versäumt der Promovend/die Promovendin die ihm/ihr gestellte Frist, so erlischt für die Universität die Verpflichtung zur Aushändigung der Promotionsurkunde.

## **§ 6 Promotionsurkunde**

1. Hat der Promovend/die Promovendin alle Verpflichtungen erfüllt, so wird ihm/ihr die Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält unter anderem den Titel der Dissertation und die Gesamtnote, trägt das Siegel der Universität und wird von dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät für Medizin und von dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der zuletzt erbrachten Leistung datiert.
2. Die Promotionsurkunde kann bereits ausgehändigt werden, wenn der Druck der Dissertation nachweislich gesichert und die Gebühren entrichtet sind.
3. Die Führung des Dokortitels vor Aushändigung der Urkunde ist unzulässig.

## **§ 7 Ungültigkeit der Promotion**

Hat sich der Promovend/die Promovendin bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder wesentliche Voraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen waren, so kann die Fakultät für Medizin die Zuerkennung des Doktorgrades für ungültig erklären.

## **§ 8 Akteneinsicht**

1. Nach Abschluß des Verfahrens hat der Promovend/die Promovendin das Recht auf Einsicht in seine/ihre gesamten Promotionsakten, einschließlich Gutachten und Stellungnahmen.
2. Die Akteneinsicht umfaßt das Recht des Promovenden/der Promovendin, Abschriften anzufertigen oder auf seine/ihre Kosten Photokopien herzustellen.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

Alle Beratungen und Beschlussfassungen in Promotionsangelegenheiten sind nicht öffentlich, soweit sich aus dieser Promotionsordnung nichts anderes ergibt.



## **§ 10 Ehrenpromotion**

1. Die Universität kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad eines Doktors ehrenhalber (Dr.rer.medic.h.c.) verleihen. Über eine Ehrenpromotion wird auf begründeten Antrag eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin vom Fakultätsrat mit mindestens 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Der Antrag ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten.
2. Liegt ein Antrag auf eine Ehrenpromotion vor, so lädt der Dekan/die Dekanin zu einer Sitzung des Fakultätsrates ein.
3. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf neben einer entsprechenden Entscheidung im Fakultätsrat in jedem einzelnen Fall einer Beschlussfassung im Senat.
4. Die Ehrenpromotion ist in der Urkunde zu begründen. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung im Senat und wird von dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Durchgeführte Ehrenpromotionen werden dem Minister/der Ministerin für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung vom 30. April 1985 tritt in ihrer Neufassung vom 13. November 2008 am 1. August 2009 in Kraft. Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Promotionsordnung abgewickelt. Auf Antrag des Promovenden/der Promovendenin kann die Prüfung auch nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

  
PD Dr. Martin Butzlaff  
Wissenschaftlicher Geschäftsführer  
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH